

## **Art. 8a Erstmalige Wahl der Landesversammlung**

<sup>1</sup>Die erstmaligen Wahlen der Delegierten und des Vorstands der Landesversammlung führt das Staatsministerium durch. <sup>2</sup>Die erste gewählte Landesversammlung hat insbesondere unverzüglich die Bestimmungen nach Art. 6 zu treffen.